

Nutzungsbedingungen Gleisanlagen NHP AT

Stand 22.06.2018

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Neckarhafen Plochingen GmbH (nachstehend: Neckarhafen) betreibt im Rahmen der Servicedienstleistungen eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens ausschließlich nicht elektrifizierte Gleisanlagen im Bereich des Neckarhafens Plochingen; sie betreibt kein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Grundsätzlich bedient sich Neckarhafen hinsichtlich des Rangierbetriebs im Hafen der DB Cargo AG als Erfüllungsgehilfe. Sofern und soweit ein EVU jedoch die Dienste des Erfüllungsgehilfen nicht in Anspruch nehmen will, gewährleistet Neckarhafen gegenüber jedem zugangsberechtigten EVU einheitlich den diskriminierungsfreien Zugang zu der Serviceeinrichtung und die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Serviceleistung (Bereitstellung der Gleisanlagen im Gebiet des Neckarhafens Plochingen). Zugangsberechtigt sind nur solche EVU, die eine Vereinbarung gemäß § 20 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) mit Neckarhafen abgeschlossen haben.
- 1.2 Vorliegende Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Neckarhafen und zugangsberechtigtem EVU, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Vorliegende Vereinbarungen werden durch Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU nicht berührt.
- 1.4 Vorliegende Bestimmungen betreffend zugangsberechtigtes EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.5 Vorliegende Bestimmungen erfassen die Nutzung der Serviceeinrichtung durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahreinheiten usw.).

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
 - einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von

Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zum Neckarhafen unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

- 2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zum Neckarhafen unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt der Neckarhafen die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU dem Neckarhafen unverzüglich schriftlich mit.
- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.
Für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 20 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) ist für Gleisanschließer des Neckarhafens Plochingen der Ansiedlungsvertrag ausreichend.

Die Punkte 2.2. „Haftpflichtversicherung“, 2.3 „Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis“ und 2.4 „Anforderungen an die Fahrzeuge“ müssen erfüllt werden.

Ansonsten gelten die „Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen im Neckarhafen Plochingen“ wie für EVU oder Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne § 14 und § 14b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt EVU unverzüglich Neckarhafen gegenüber an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der geltenden Bau- und Betriebsordnung BOA/EBOA erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Im Übrigen wird wegen der an das Fahrpersonal zu stellenden Anforderungen auf die Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen im Neckarhafen Plochingen Besonderer Teil (siehe Link unter www.neckarhafen-plochingen.de) verwiesen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Fahrberechtigung gemäß § 3 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) oder Erlaubnis gemäß Punkt 1.3 Eisenbahnfahrzeugführerschein-Richtlinie (VDV Schrift 753).

Die Triebfahrzeugführer und Rangierer der Gleisanschließer des Neckarhafens Plochingen müssen die Anforderungen der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA § 22 Eisenbahnbetriebsbedienstete) erfüllen, wenn sie die Gleisinfrastruktur des Neckarhafens Plochingen befahren. Dies müssen sie mit dem Befähigungsnachweis und dem Nachweis über die Betriebsunterweisung dokumentieren.

- 2.3.3 Neckarhafen vermittelt durch seinen Eisenbahnbetriebsleiter dem Eisenbahnbetriebsleiter oder einer Betriebsperson des EVU vor seinem/ihrem ersten Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkennntnis (z.B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Neckarhafen kann hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt festsetzen. Der Eisenbahnbetriebsleiter ist ermächtigt, das Entgelt direkt mit dem EVU auszuhandeln und auch abzurechnen. Weitere Einweisungen gegenüber dem Personal des EVU erfolgen durch das EVU, das hierüber einen vom Personal immer mitzuführenden Nachweis zu erstellen hat. Sollte der Nachweis fehlen, ist Neckarhafen berechtigt, den Zugang zu den Gleisanlagen zu verweigern und notfalls auch das Personal von EVU von den Gleisanlagen zu verweisen.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung der geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung in Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebs sichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
Die Fahrzeuge der Gleisanschließer des Neckarhafens Plochingen müssen die Anforderungen der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA § 18 Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge) erfüllen, wenn sie die Gleisinfrastruktur des Neckarhafens Plochingen befahren. Dies müssen sie mit der Abnahmebescheinigung und der Inbetriebnahmegenehmigung dokumentieren.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den in der Betriebsanweisung beschriebenen Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des EVU das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des EIU nach.

3. Benutzung der Gleisanlagen von Neckarhafen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Gleisanlagen ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Gleisanlagen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen im Neckarhafen Plochingen BT von Neckarhafen. Diese sind im Internet unter www.neckarhafen-plochingen.de einzusehen und werden auf Anforderung einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten in gedruckter Form von Neckarhafen zur Verfügung gestellt. Für jedes weitere Mal verlangt Neckarhafen ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen auch selbst vervielfältigen.
- 3.1.3 Die konkrete Benutzung der Gleisanlagen von Neckarhafen richtet sich nach dem Vertrag gem. § 20 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG), nach den Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen im Neckarhafen Plochingen BT und den vom Betriebsleiter auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. erstellten Unterlagen. Grundsätzlich ist die Nutzung der Gleisanlagen an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Ausnahmen sind mit Neckarhafen abzustimmen. Die Gleisanlagen sind vom EVU unverzüglich nach Ablieferung und/oder Abholung der Güter zu verlassen.

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht Neckarhafen im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- Neckarhafen nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- Neckarhafen kann abweichend von vorheriger Regelung einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es müssen Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufgenommen werden, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- Kommt eine Einigung nicht zu Stande, greift das Verfahren nach § 13 Abs.3 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)

- Kann anhand der Kriterien des § 13 Abs.3 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet Neckarhafen anhand der in der Bedienungsanleitung ergänzend aufgeführten Kriterien.

4. Nutzungsentgelt

Neckarhafen erhebt gegenüber den zugangsberechtigten EVU kein Nutzungsentgelt für die Nutzung der Gleisanlagen.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Gleisanlagen von Neckarhafen Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Gleisanlagen übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Einzelheiten bezüglich betrieblicher Entscheidungen sind mit dem Eisenbahnbetriebsleiter abzustimmen.

5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 Informationen über den Zustand der Gleisanlagen, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs) werden von Neckarhafen an den Eisenbahnbetriebsleiter weitergegeben, bei dem das EVU vor dem Einfahren auf die Gleisanlagen von Neckarhafen konkrete Informationen einzuholen hat.
- 5.2.2 EVU stellt sicher, dass Neckarhafen unverzüglich informiert wird, wenn die Kapazität der Anschlussgleise der jeweiligen Ansiedler für die Anlieferung durch EVU überschritten werden sollte. Auf jeden Fall hat EVU sicherzustellen, dass das Durchgangsgleis jederzeit befahrbar ist

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) haben sich Neckarhafen und EVU gegenseitig und unverzüglich zu informieren. Neckarhafen unterrichtet das EVU unverzüglich über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich für die Beseitigung der Störung zu sorgen.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet Neckarhafen die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Insbesondere wird auf den Notfallplan aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen verwiesen.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann Neckarhafen innerhalb der Gleisanlagen insbesondere die Benutzung einer anderen Fahrtrichtung vorsehen. Bei Störungen soll Neckarhafen die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.2 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, insbesondere Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen, unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Gleisanlage von Neckarhafen nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird, insbesondere durch liegen gebliebene Züge, und die Zustellung von Gütern an andere als die von EVU zu bedienenden Empfänger jederzeit sicherzustellen. In jedem Fall ist auch Neckarhafen jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).
- 5.3.6 Neckarhafen hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen) unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Neckarhafen hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs notwendig ist, können dazu legitimierte Personen von Neckarhafen, insbesondere der Eisenbahnbetriebsleiter, Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Neckarhafen bzw. der Eisenbahnbetriebsleiter dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Gleisanlagen überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

5.6 Veränderungen betreffend die Gleisanlagen von Neckarhafen

Neckarhafen ist berechtigt, die Gleisanlagen sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung dieser Anlagen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten möglichst rechtzeitig, ggf. auch fortlaufend. Auf den entsprechenden Link unter www.neckarhafen-plochingen.de wird verwiesen.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Neckarhafen ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an den Gleisanlagen jederzeit durchzuführen. Diese werden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durchgeführt, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert Neckarhafen über das Internet unverzüglich.

6. Haftung

6.1 EVU führt die Rangierfahrten auf den Gleisen von Neckarhafen und des Empfängers/Absenders auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko durch.

6.2 EVU haftet für alle beim Betrieb auf der Gleisanlage von Neckarhafen an den Gütern von Neckarhafen und/oder Dritter verursachten Schäden, wobei die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes betreffend die Haftung des Bahnbetriebsunternehmens (§§ 1, 4 bis 9 und 11 bis 14) entsprechend anwendbar sind.

6.3 EVU stellt Neckarhafen und alle Empfänger/Absender von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Die Empfänger/Absender haben einen eigenen durchsetzbaren Anspruch auf Freistellung gegenüber EVU (§ 328 BGB).

6.4 Neckarhafen haftet gegenüber EVU und allen Empfängern/Absendern nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Neckarhafen oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Neckarhafen beruhen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Neckarhafen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Neckarhafen Plochingen GmbH beruhen.

6.5 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher:

6.5.1 Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei Neckarhafen oder bei Dritten ganz oder überwiegend verursacht hat, haften beide Vertragsparteien im Innenverhältnis zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- Im Übrigen wird der Schaden im Innenverhältnis zunächst zu gleichen Anteilen auf die Anzahl der insgesamt verbliebenen Beteiligten aufgeteilt.
- Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welche sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.6 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung:

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu einer umweltgefährdenden Immission im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebs- und Transportmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand-, oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich Neckarhafen und den Betriebsleiter entsprechend dem obigen Notfallplan zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß S. 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von Neckarhafen oder im Bereich des Hafens tätiger Unternehmen notwendig, trägt EVU die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst Neckarhafen die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.5.

7.4 Neckarhafen und Stadt Plochingen als Zustandsstörer

Sind Neckarhafen als Besitzerin und/oder die Stadt Plochingen als Eigentümerin des Grundstücks als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden Kontaminationen oder Ähnlichem verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die Neckarhafen und/oder der Stadt Plochingen entstehenden Kosten und verpflichtet sich, sie von diesen Kosten freizustellen. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.5. Der Stadt Plochingen steht ein eigener durchsetzbarer Freistellungsanspruch gegenüber dem EVU zu (§ 328 BGB).

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, die dem gewollten am ehesten entspricht.